

# Friedhofsatzung und Gebührenordnung

für die Friedhöfe der Friedhofgemeinschaft  
der evangelischen Kirchengemeinden im  
Kirchspiel Bombeck

# Friedhofsatzung

für die Friedhöfe der Friedhofgemeinschaft der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchspiels Bombeck, beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 18.11.2003 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABL 1981 Heft 7/8).

Geändert durch Beschluss vom 19.08.2019.

## Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und Richtung.

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die Friedhöfe der Friedhofgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchspiels Bombeck in ihrer jeweiligen Größe.

#### **Friedhof Bombeck:**

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 197/110, Gemarkung Bombeck, in der Größe von insgesamt 1430 qm.

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Bombeck.

#### **Friedhof Eversdorf:**

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 11/1, Gemarkung Eversdorf, in der Größe von insgesamt 1760 qm.

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Eversdorf.

#### **Friedhof Gr. Gerstedt:**

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstücke 213/74, Gemarkung Gr. Gerstedt, in der Größe von insgesamt 3040 qm.

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Gr. Gerstedt.

#### **Friedhof Kl. Gerstedt:**

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 87/57, Gemarkung Kl. Gerstedt, in der Größe von insgesamt 1330 qm.

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Kl. Gerstedt.

## **Friedhof Rockenthin:**

2

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 79, Gemarkung Rockenthin, in der Größe von insgesamt 4240 qm.

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Rockenthin.

## **Friedhof Seebenau:**

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 211/31, Gemarkung Seebenau, in der Größe von insgesamt 4969 qm.

Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Seeben.

## **§ 2 Leitung und Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe in den unter § 1 benannten Orten stehen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchspiels Bombeck.

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.

(6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 3 Benutzung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof im jeweiligen Ort ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der dazugehörigen Kommunalgemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals oder der Beauftragten des Gemeindegemeinderats sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.

Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofverwaltung, der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge, die dem Transport von Arbeitsmitteln zur Pflege dienen ausgenommen – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Haustiere mitzuführen,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(5) Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofverwaltung einzuholen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig

gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofzweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtführenden Friedhofpersonal/ dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und oder Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.

(10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr werktags.

(11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

## **2. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

## **§ 7 Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofträgers vorgenommen werden.

## **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

## **§ 9 Leichenhallen**

(im Geltungsbereich nicht vorhanden)

## **§ 10 Feierhalle/ Friedhofkapelle/ Kirche**

(1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Bei der Nutzung einer Kirche bleibt in diesem Fall der Altar verhangen oder geschlossen und das Läutwerk bleibt inaktiv.

(3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofträger. Für die Ausgestaltung und die Reinigung vor und nach einer Trauerfeier ist der Nutzer zuständig.

(5) Sofern die Feierhalle einem anderen Eigentümer (Kommune) untersteht, sind die dazu nötigen Informationen vom Nutzer einzuholen.

### **§ 11 Bestattungsfeier am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### **§ 12 Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofkapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofträgers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofträgers.

## **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### **§ 13 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30** Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt **30** Jahre.

### **§ 14 Grabgewölbe**

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Nach Ablauf der Ruhezeit und bei Beräumung einer solchen Grabstätte ist das Gewölbe, die Ummauerung mitsamt der Fundamente zu entfernen.

(2) Vorhandene, auch baulich intakte Gräfte werden, sofern der letzte Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, vom Friedhofträger beseitigt.

### **§ 15 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) min. 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche min. 0.65 m. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung min. 1,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

### **§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden jedoch nicht verwesene Leichen gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen, das Gesundheitsamt zu informieren und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

### **§ 17 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.

(4) Umbettungen werden von einem, durch den Nutzer beauftragten Bestatter durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit dem Friedhofsträger abzusprechen. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und 6 Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei

denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.



(5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

8

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 18 Särge und Urnen**

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

## **3. Grabstätten**

### **§ 19 Vergabebestimmungen**

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten auf dem Rasenfeld

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofträger.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

9

## **§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.

(2) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechs wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher sind mit der Anpflanzung in Verantwortung des Nutzungsberechtigten. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Friedhofsgemeinschaft unterhält auf dem Gelände des Friedhofs der Gemeinde Henningen ein Urnengemeinschaftsfeld zur Bestattung von Urnen ohne Einzelgrabmal. Die Namen der Beigesetzten werden ohne weitere Informationen auf einer Tafel kenntlich gemacht.

## **§ 21 Grabpflegevereinbarung** (nicht geregelt)

### **§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

### **§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofbesucher in ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

### **§ 24 Schutz wertvoller Grabmale**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

### **§ 25 Entfernen von Grabmalen**

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofträgers entfernt werden.  
Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

### **§ 26 Reihengrabstätten**

(siehe §27a)

### **§ 27 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 19, Absatz 6.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,50 m
- b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden.

- (5) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen in Ausnahmefällen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden (Ehepartner, Geschwister). Anträge dazu sind an den Friedhofträger schriftlich zu stellen.
- (6) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (7) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofsatzung richtet.
- (8) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofgestaltung im Rahmen des Friedhofzwecks nicht möglich ist.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

### **§ 27a Grabstätten auf dem Rasenfeld**

- (1) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben (30 Jahre). Sarg- und Urnenbestattungen sind zulässig und einander gleichgestellt.
- (2) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beisetzung ist der Nutzungsberechtigte zum Aufstellen eines Grabmals gemäß der Satzung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Das Grabmal ist als Bodenplatte zu gründen und muss aus Natur- oder Kunststein sein.

(4) Die Bodenplatte hat als Grabmal folgende Abmaße: 0,80 m breit, 0,70 m lang und muss ausreichend dick sein, damit sie bei Mäharbeiten dem Befahren durch Rasenmähtechnik stand hält.

(5) Auf der Grabmalplatte muss der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum aufgeführt sein.

(6) Im Verhältnis zu den Nachbargräbern ist das Grabmal fluchtgleich einzurichten.

(7) Für die Einebnung des Erdhügels, das Auffüllen mit Erde und die Grasansaat ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf dem Grabmal als Bodenplatte abgelegt werden. Die Beräumung dieser obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(9) Nach Ablauf der Ruhefrist oder Aufgabe der Grabstätte wird die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten beräumt.

### **§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinn von § 27 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen

nicht verlangt werden.

### **§ 29 Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattungen oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Haftung**

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 32 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut in den Amtsblättern der Tageszeitungen. In Auszügen wird die Friedhofsatzung über das Gemeindeblatt bekannt gemacht.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim

zuständigen Pfarramt, den betreffenden Gemeindeverwaltungen und den Mitgliedern der Gemeindekirchspielräte.

(4) Außerdem wird die Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigungen bekannt gemacht.

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung treten alle bestehenden Vereinbarungen und Friedhofsatzungen außer Kraft.



## **Friedhofgebührenordnung**

für die Friedhöfe der Friedhofgemeinschaft der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchspiels Bombeck, beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 18.11.2003 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABL 1981 Heft 7/8).

Geändert durch Beschluss vom 19.08.2019.

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/ Friedhofverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Zur Gewährleistung der jährlichen Zahlungen besteht für die Nutzer/Antragsteller Meldepflicht bei Umzug oder Anschriftveränderung.

### **§ 3 Fälligkeit und Einbeziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Rückzahlung von Gebühren

(1) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet ( zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(1) Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle:                    ...**90,00 €**...  
(Nutzungszeit: 30 Jahre)

b) je Urnenwahlgrabstelle:            ...**60,00 €**...  
(Nutzungszeit 30 Jahre)

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(2) Gebühr (einmalig) für eine Grabstätte auf dem Rasenfeld: ...**490,00 €**...

### II. Bestattungsgebühren

(1) Benutzung der Kirche: ...**20,00 €**...(ausgenommen Gemeindeglieder)

### III. Gebühren für Umbettungen (nur wenn vom Friedhofträger ausgeführt)

### IV. Grabmalgebühren

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: ...**25,00 €**...

(2) Benutzungen der Feierhalle unterstehen den Bestimmungen der Kommunen.

(3) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle: ...**30,00 €**...

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

(4) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a): ...**3,00 €/ Jahr**...

(5) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b): ...**2,00 €/ Jahr**...

## **V. Friedhofunterhaltungsgebühr**

(1) Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr von ...**10,00 €**... je Grab und Jahr erhoben.

## **VI. Sonstige Gebühren**

### **§ 7 Sonder- und Nebenleistungen**

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Friedhofgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut im Amtsblatt.

(3) Die geltende Fassung der Friedhofgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im ...**Pfarramt**... und bei den ...**Mitgliedern des GKR**... aus.

(4) Zusätzlich können die Friedhofgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang, im Gemeindeblatt und durch Kanzelabkündigungen bekanntgemacht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofgebührenordnung außer Kraft.